

ren durch fragwürdige und sachfremde personalpolitische Einflußnahme gefährdete Moral er zu stärken sucht. Was er sich auf diesem Gebiet bei Amtsantritt vorgenommen hat, droht allerdings angesichts der Macht des Faktischen zu versickern.

Auf der Klaviatur der öffentlichen Medien spielt Pérez nicht. Darum wird er sich der ›Weltöffentlichkeit‹ weniger einprägen als mancher seiner Vorgänger. Seine diplomatische Aufgabe und Chance zielt auf den Inhalt der UN-Charta, dessen Realisierung vom politischen Willen ihrer Unterzeichner abhängt. Der leitende Angestellte der UNO kann sie nur immer wieder beim Wort nehmen, aber niemanden zwingen. Er beschwört die universale Organisation als ein großes Angebot — annehmen müssen es die Regierungen. Sie sind die Eigentümer des Unternehmens.

Ansgar Skriver □

Politik und Sicherheit

Seschellen: Prozesse gegen die am Putschversuch beteiligten Söldner — Ergänzendes Bericht der UN-Untersuchungskommission — Bemühungen um eine internationale Konvention gegen das Söldnerunwesen (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.173f. fort.)

In Erfüllung des Auftrags zur Erstellung eines ergänzenden Berichts, der in Resolution 507 des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1982 (Text: VN 5/1982 S.179) erteilt worden war, legten am 17. November 1982 — ein Vierteljahr später als ursprünglich vorgesehen — die mit der Untersuchung der Hintergründe des Putschversuchs auf den Seschellen betrauten Diplomaten aus Panama, Irland und Japan ihre Ergebnisse vor (UN-Doc.S/15492). Sie konzentrieren sich im wesentlichen auf die Auswertung der Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Prozesse gegen die am Putschversuch des 25. November 1981 beteiligten Söldner ergaben.

Ergebnis der Söldnerprozesse

Sieben auf den Seschellen gefaßte Mitglieder der Söldnerbande mußten sich dort zwischen dem 16. Juni und dem 5. Juli 1982 unter der Anklage des Verrats verantworten. Für schuldig befunden, verurteilte das Gericht vier der Beteiligten zum Tode, einer erhielt zwanzig Jahre Haft.

Die mit der gekaperten Linienmaschine der ›Air India‹ nach dem Scheitern des Putschversuchs nach Südafrika geflüchteten weiteren 45 Angehörigen des Kommandos (unter ihnen zwei Deutsche) standen im März 1982 wegen Verstoßes gegen das südafrikanische Zivilluftfahrtgesetz vor Gericht. Zwei der Beschuldigten erklärten sich zur Aussage als Kronzeugen bereit und erhielten Straffreiheit. Das Urteil erging am 27. Juli 1982: Zwei der Angeklagten (darunter Kommandoführer Michael Hoare) wurden in drei von vier Anklagepunkten für schuldig befunden. Der 63jährige Ire Hoare wurde zu zwanzig Jahren Haft verurteilt, von denen zehn zur Bewährung ausgesetzt wurden; sechs der Beklagten wurden in zwei der vier Punkte schuldig gesprochen, 34 lediglich in einem. Letztere erhielten Haftstrafen von fünf Jahren, von denen viereinhalb Jahre zur Bewährung ausge-

setzt wurden. Einer der Beklagten wurde freigesprochen.

Die Beschränkung der Anklage auf die Flugzeugentführung sowie die relativ milden Urteile wurden international scharf kritisiert. Angemerkt sei auch, daß gemäß dem südafrikanischen ›Civil Aviation Offences Act‹ von 1972 Flugzeugentführung von südafrikanischen Gerichten mit fünf bis 30 Jahren Gefängnis bestraft wird. Ferner ist nach südafrikanischem Gesetz jedes Mitglied einer gemeinsam handelnden Gruppe gleichermaßen haftbar für alle Taten, die von einem Mitglied der Gruppe während eines Verbrechens begangen werden. Alle Luftpiraten hätten also nach Anwendung dieser Maßstäbe ebenso wie Hoare mit zehn Jahren Haft bestraft werden müssen.

Schlußfolgerungen der Kommission

Die Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gelangt auf Grundlage des Prozesses in Südafrika zu der Überzeugung, daß Söldnerführer Hoare zur Vorbereitung des Putschversuchs im Kontakt mit Vertretern des südafrikanischen Geheimdienstes stand und diese ihn wegen logistischer Unterstützung an die südafrikanischen Streitkräfte verwies. Ebenso ist unbestreitbar, daß die Waffen und andere beim Putschversuch verwendete Ausrüstungsgegenstände Hoare von den südafrikanischen Streitkräften zur Verfügung gestellt wurden (Ziff.73 des Berichts).

Folgende Einzelheiten gelten als klar erwiesene Indizien für eine südafrikanische Beteiligung an dem Putschversuch (Ziff.78):

- Waffen, Munition und andere Ausrüstungsgegenstände wurden durch Angehörige der südafrikanischen Armee gestellt;
- ein Armeeeoffizier war an den Vorbereitungsgesprächen beteiligt;
- der Regierung waren Bemühungen von exilierten Bürgern der Seschellen um Unterstützung für einen Sturz der Regierung bekannt;
- der südafrikanische Geheimdienst kannte die Pläne von Michael Hoare;
- Mitglieder des ›Zweiten Aufklärungskommandos‹, einer südafrikanischen Eliteeinheit, waren an der Operation beteiligt.

Angesichts dieser Fakten äußert die Kommission in ihrem Bericht Zweifel an der Erklärung des südafrikanischen Premierministers Botha vom 29. Juli 1982, daß weder die Regierung, das Kabinett, noch der Staatssicherheitsrat von dem Umsturzversuch wußten. Nach Ansicht der Kommission würde dies einen bemerkenswerten Mangel an Kontrolle der südafrikanischen Regierung über die eigenen staatlichen Institutionen darstellen und einen ungewöhnlichen Informationsmangel, der sich angesichts der strikten und effektiven Kontrolle der Sicherheitsbehörden in Südafrika kaum als glaubhaft darstellt (Ziff.79).

Konvention gegen das Söldnerunwesen

Angesichts der generellen Bedrohung, die Söldneraggressionen für Kleinstaaten darstellen, betont die Kommission in ihren Schlußempfehlungen die Dringlichkeit der Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen das Söldnerunwesen. Die Kommission appelliert weiterhin an alle Staaten, den betroffenen Regierungen sofortige Mitteilung über möglicherweise stattfindende

und ihnen bekannte Söldneraktivitäten zu machen und somit derartige Operationen künftig zu verhindern (Ziff.83 des Berichts). Im besonderen wird angesichts der Zusammenhänge im Falle der Seschellen Südafrika angehalten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß von seinem Gebiet keine Söldnerunternehmen ausgehen (Ziff.84).

Im zweiten Bericht des von der 35. Generalversammlung eingesetzten ›Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern‹ (vgl. VN 3/1981 S.100) — unter dessen 34 Mitgliedern sich auch die beiden deutschen Staaten befinden —, wird auf den Umsturzversuch auf den Seschellen und die Rolle Südafrikas verwiesen (UN-Doc.A/37/43, Ziff.46). Die 37. Generalversammlung hat am 16. Dezember 1982 (A/Res/37/109) das Mandat ihres Nebenorgans erneuert und die nächste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für die Zeit vom 2. bis zum 26. August 1983 anberaumt.

Es ist wünschenswert, daß eine derartige Konvention gegen das Söldnerunwesen baldmöglichst verabschiedet wird. Dies würde dem Schutzbedürfnis der Kleinstaaten Rechnung tragen, wenngleich die Durchsetzungsfähigkeit eines solchen Übereinkommens angesichts ständig wachsender, als Mittel der Durchsetzung machtpolitischer Interessen oder als Destabilisierungsfaktor eingesetzter Söldneraktivitäten in den Konfliktregionen dieser Erde einseitigen mit Fragezeichen zu versehen ist. Dessen ungeachtet würden durch Verabschiedung und schließlich Inkrafttreten eines entsprechenden Vertragswerks die allgemeinen Aussagen des Völkerrechts zum internationalen Zusammenleben eine sinnvolle und notwendige Konkretisierung erfahren.

Henning Melber □

Weltraum: Bericht von UNISPACE — Fernerkundung der Erde — Wettrüsten — Haftungsfragen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.174 fort.)

I. Die 37. Generalversammlung hat sich in einer Reihe von Resolutionen mit Fragen des Weltraums beschäftigt, ohne allerdings völlig neue Initiativen einzuleiten. Festzustellen ist jedoch eine deutliche Akzentverschiebung in Richtung auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, die von den Vereinten Nationen nicht nur forciert werden wird, sondern die im Rahmen der Weltorganisation auch institutionalisiert werden soll. Auslösendes Element sind insoweit die Anregungen der zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE '82), die im August 1982 in Wien stattfand. Bei der Aussprache über den Bericht der Konferenz (UN-Doc.A/CONF.101/10) kam deutlich zum Ausdruck, daß die Entwicklungsländer offenbar mit deren Ergebnissen nicht zufrieden sind. So wurde im Politischen Sonderausschuß der Generalversammlung darauf hingewiesen, daß für die Erforschung und Nutzung des Weltraums im Grunde genommen die gleichen Grundsätze zu gelten hätten wie sie Teil XI der Seerechtskonven-